

Einleitung.

Familiengeschichtliches.

Als nach der Auflösung des deutschen Reiches im Königreiche Bayern die Adelsmatrikel angelegt wurde, meldete sich der damals lebende Vater des dermaligen Herrn Franz von Gmainer, f. b. Kämmerers, Oberstlieutenants und Flügeladjutanten Sr. Maj. des Königs Ludwig I. von Bayern zur Immatrikulation an, und erhielt hierauf von dem f. b. Reichsheroldamt nachstehende Urkunde:

„Nachdem der f. Manualsührer bei dem Mauth- und Zoll-
„Oberamte Ulm dießseits, Franz von Gmainer, (früher
„Hauptmann im Chevaulegers-Regiment Graf Fugger) zufolge
„der allerhöchsten Verordnung vom 16. November 1808 durch
„Vorlegung des seinem Großvater von dem größeren Pfalz-
„grafen von Zeil 1746 verliehenen und von Sr. Churfürst-
„lichen Durchlaucht Max Joseph III. von Bayern unterm
„11. April 1753 bestätigten Adelsdiploms den ihm zukommen-
„den Adelsstand nachgewiesen hat, so wurde derselbe sammt
„seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts nach eingeholter
„allerhöchster Genehmigung der Adelsmatrikel des Königreichs
„Bayern einverleibt“.

„Wir unterzeichnete Vorstand des Reichsheroldenamts und
„Reichsherold bezeugen demnach unter unserer Unterschrift, daß
„diese Einreihung bei der Adelsklasse Lit. g. fol. 563 Act.
„Nr. 2825 unterm 27. April 1813 wirklich geschehen ist.
„München, den 30. April 1813“.

Karl Heinrich Ritter von Lang.
Rayetan Stürzer, Reichsherold.

(L. S.)

Es geht aus diesem Dokumente hervor, daß der obgedachte Hauptmann zc. Franz von Gmainer zur Begründung seines Gesuches sich lediglich auf die Vorlage des seinem Großvater von dem Hofschatzgrafen und Reichshofrathspräsidenten Grafen Johann Jacob von Zeil im Jahre 1746 ausgefertigten Adelsdiploms beschränkt hatte, und darauf hin auch nur die Immatrikulation in die erste oder unterste Adelsklasse erlangt hat.

Der dermalige Herr Oberstlieutenant zc. Franz von Gmainer wandte sich sodann unter dem 23. November 1851 an Se. Majestät den König Maximilian II. unmittelbar mit einem allerunterthänigsten Gesuche um allergnädigste Uebertragung aus der Klasse der Adelligen in die Freiherren-Klasse der Adelsmatrikel des Königreichs, worauf demselben durch Erlaß des Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern (unterzeichnet „von der Pfordten“) d. d. München 3. Mai 1854 eröffnet wurde, daß Se. Majestät der König vermöge Entschließung vom 23. vorigen Monats auszusprechen geruht haben, „wie vor „Allem von Seite des Bittstellers der Beibringung des Vermögensnachweises entgegengesehen werde“.

Obgleich in dieser königlichen Entschließung die Gewährung des von dem Herrn Oberstlieutenant Franz von Gmainer gestellten Gesuches unverkennbar allergnädigst in Aussicht gestellt, und bez. zugesichert erscheint, soferne der darin bezeichnete Vermögensnachweis erbracht wird, so hegt derselbe doch nicht minder den Wunsch, darüber sich beruhigen zu können, daß eine ihm allergnädigst zu bewilligende Uebertragung aus der Adelsklasse in die Freiherrenklasse nicht sowohl als eine neue Standeserhöhung, als vielmehr als eine Anerkennung, Bestätigung oder Erneuerung des seinem Hause von Alters her zukommenden freiherrlichen Geburtsstandes aufgefaßt werden möge.

Der Herr Oberstlieutenant Franz von Gmainer hat daher an mich den Endesunterzeichneten das Ersuchen gestellt, meine rechtliche Meinung darüber auszusprechen,

„in welche Adelsklasse des Königreichs Bayern die Familie von „Gmainer zu immatrikuliren sei?“

Um für die rechtliche Beurtheilung dieser Frage eine tatsächliche Grundlage zu gewinnen, ist es nöthig, aus der familien- geschichtlichen Darstellung und deren urkundlichen Beilagen, welche der Herr Oberstlieutenant Franz von Gmainer seiner aller- unterthänigsten Eingabe an Se. M. den König Maximilian II. von Bayern vom 23. November 1851 als Beilagen beigelegt hatte, die wesentlichsten Momente übersichtlich zusammengestellt, und theilweise kritisch beleuchtet voranzuschicken.

Was die Darstellung der Familiengeschichte des Geschlechtes „von Gmainer“ sehr erschwert, ist der für diese Familie sehr beklagenswerthe Umstand, daß in den Kriegszeitern des vorigen Jahrhunderts sämtliche archivalische Urkunden dieses alten Adels- geschlechtes durch dreifachen zu Bernau in der Oberpfalz erlittenen Brand ein Raub der Flammen geworden sind — ein Unglück, welches während der vielen Kriege mit Böhmen in den vorigen Jahrhunderten fast sämtliche adelige Familien in der Oberen Pfalz in gleicher Weise betroffen hat. Eben so hat die Familie von Gmainer zu beklagen, daß bei der großen Feuersbrunst in der Stadt Straubing im Jahre 1780, woselbst sie vom XIII. Jahr- hundert an mehrere Jahrhunderte hindurch ihren Wohnsitz gehabt hatte, notorisch viele städtische und pfarramtliche Akten und Ur- kunden zu Grunde gegangen sind, welche bei der engen Verbin- dung, in welcher die Gmainer mit dieser Stadt im Mittelalter gestanden hatten, manches Licht über ihre Familie hätte verbreiten können. Nichts desto weniger fehlt es aber doch nicht an urkund- lichen Beweisen, welche die Angehörigkeit der Familie von Gmai- ner zum höheren bayerischen Adel oder Herrenstande von den ältesten Zeiten an mit Sicherheit erkennen lassen.

Als der Ausgangspunkt oder die Wiege des Geschlechtes der von Gmainer erscheint die Burg oder der Burgstall oder das Haus „der Stein“ oder „Schönstein“ bei Straubing¹⁾. Daher stammt der Name des Geschlechtes „de Steine“²⁾, de Lapide³⁾,

1) Siehe Abschnitt II. Ziff. 25. 33.

2) Urk. a. 880; siehe den Abschnitt II. im Eingang.

3) Abschnitt II. Ziff. 1. 2. 3. 4. 9. u. folg. 21. 23.

von dem Stein oder Stain⁴⁾, oder von dem Schönstein⁵⁾. Dieses Geschlecht verzweigte sich aber vielfach in Linien, welche unter verschiedenen Namen, wie de Straubinga oder von Straubing⁶⁾, die Rainer⁷⁾, die Gmainer zum Schönstein⁸⁾, die Steinacher⁹⁾, ja sogar unter dem Namen „von Abensberg¹⁰⁾ und Luzmann¹¹⁾“ auftraten.

Der Name „von dem Stein, de Lapide oder von Schönstein“ wurde vorzugsweise, aber nicht ausschließlich, von der den Stein oder Schönstein selbst besitzenden Linie geführt; und zwar seit dem 17. Jahrhundert vorzugsweise der letztere Name. So berichtet Wiguleus Hund zu Sulkenmos in seinem bairischen Stammbuch (Ingolstadt, 1768) II. Thl. p. 286:

„Die SchöNSTainer hat man vor Jahren die von Stain „genannt und geschrieben“¹²⁾.

Die Verbindung, in welcher die Steiner oder Schönsteiner seit dem Anfang des XIII. Jahrhunderts mit der Stadt Straubing standen¹³⁾, hängt mit der Geschichte der Stadt selbst auf das Innigste zusammen. Herzog Heinrich von Bayern (später Kaiser Heinrich II. oder der Heilige genannt) trat diese Stadt (die gegenwärtige Altstadt) im J. 995 seinem Bruder, dem Bischof Benno von Augsburg ab, und dieser schenkte sie mit allen Zubehörungen kurz vor seinem Ableben dem Augsburger

4) Ebendas. Ziff. 25. 30. 33. 34—37.

5) Ebendas. Ziff. 5. 20. 31.

6) Ebendas. Ziff. 6. 10—22. 24. 26. 28.

7) Ebendas. Ziff. 26—28.

8) Ebendas. Ziff. 12 folg.

9) Vergl. Sieghart, Gesch. von Straubing, Thl. I. S. 124. Note 316; Thl. II. S. 156. Note 534; S. 163. S. 153 und S. 193.

10) Abschnitt II. Ziff. 10 folg. 16. 18. 20. 22. 24. 29. 34. 36.

11) Ebendaselbst siehe die Note zu Ziffer 13.

12) Vergl. auch das Verzeichniß alter Geschlechter von Straubing von Joh. Wolf. Freymann von Hohenwandel im J. 1628 verfaßt, als Manuscript im magistratischen Archiv zu Straubing. — Sieghart, Gesch. v. Straubing, Thl. I. S. 124. Note 316.

13) Abschnitt II. Ziff. 6.

Domkapitel¹⁴⁾. Dieses ließ seine grundherrlichen Rechte daselbst durch einen seiner Canonici als seinen Vicedominus verwalten, wogegen der Herzog von Bayern seine landeshoheitlichen Rechte, insbesondere die höhere Gerichtsbarkeit, durch einen von ihm bestellten Richter (iudex) ausüben ließ¹⁵⁾, welcher bald den Titel eines herzoglichen Vicedominus erhielt¹⁶⁾. Im Jahre 1208 legte Herzog Ludwig der Kelheimer — nachdem er von dem Augsburger Domkapitel einen Theil von dessen Grund und Boden erworben hatte, die Neustadt Straubing an, in welcher die Steiner oder Schönsteiner einen Hof besaßen, und die Vogtei daselbst übertragen erhielten¹⁷⁾. Eben so finden sich auch die Steiner oder Schönsteiner bis in das XIV. Jahrhundert in dem ununterbrochenen Besitze des herzoglichen Bisthum-Amtes in Straubing¹⁸⁾, wo ihr Andenken noch in dem Namen der Steiner-Gasse fortlebt. Karl, ein Bruder jenes Albert aus dem Geschlechte der Schönsteiner, welcher in den Jahren 1281—1296 als Vicedom erscheint¹⁹⁾, besaß in dem neuen Stadttheile „hinter dem Rain“ ein gefreites Haus²⁰⁾, wovon er Karl von Rain benannt wurde, und so vererbte sich der Name der „Rainer“ auf seine Nachkommen. Daß diese Brüder Albert und Karl und deren Descendenz mit jener Linie, welche die Burg Stein oder Schönstein besaß und davon vorzugsweise die Steiner oder Schönsteiner hieß, bezüglich der Erbfolge in ihre gemeinschaftliche Stammburg und deren Zubehör nach dem damals geltenden Rechte in einer sog. Gemeinschaft, oder einem sog. ganerbschaftlichen Verhältnisse, gestanden haben, darf als selbstverständlich betrachtet werden, und hieraus erklärt sich auch die allmählig zum

14) Sieghart a. a. D. S. 69.

15) Siehe unten Abschnitt II. Ziff. 6.

16) Ebendasselbst Ziff. 14. — Vgl. auch Sieghart a. a. D. Thl. I. S. 73. 81.

17) Siehe unten II. Abschn. Ziff. 32.

18) Abschnitt II. Ziffer 7 bis Ziffer 28.

19) Abschnitt II. Ziffer 19—28.

20) Sieghart a. a. D. Thl. II. S. 136. §. 131.

Geschlechtsnamen gewordene Bezeichnung der Albertinischen Linie als die „Gmainer“ zum Schönstein, unter welchem Namen sie später (1621) nach dem Aussterben der bis 1618 im Besitz gebliebenen vorzugsweise Schönsteiner genannten Linie endlich in den Besitz der Burg gelangte. Daß diese „Gmainer zum Schönstein“ sehr häufig ohne letzteren Beisatz vorkommen, kann Niemand, der mit der Geschichte der alten adeligen Häuser vertraut ist, befremden. So z. B. erscheinen auch in der Pfalz die Beyer von Geilspitzheim, die Landschaden von Neckar-Steinach, die Müdt von Collenberg, u. s. w. häufig ohne Beifügung des Namens der Stammbesitzung, so wie auch mit Hinweglassen des „von“ wie z. B. Hans der Beyer, Georg Landschade u. s. w. Die Bezeichnung der Albertinischen in Straubing fortbestanden Linie der Schönsteiner als „Gmainer“ fällt mit der Zeit zusammen, in welcher sie aus dem Besitze des Bisthum-Amtes gekommen war; denn nach dem oben erwähnten in dem Jahre 1628 angefertigten Verzeichnisse der alten Geschlechter in Straubing kommen die Gmainer (damals) schon „über 200 Jahre zurück“ in dem Besitze von Rathsstellen und anderen Aemtern vor²¹⁾. Daß aber ein Geschlecht, welches, wie aus den unten in dem II. Abschnitte zusammengestellten Urkunden hervorgeht, fast anderthalb Jahrhunderte vor dieser Zeit das Bisthum-Amt in der Stadt Straubing innegehabt hatte, seinen Einfluß auf die städtischen Angelegenheiten nicht leicht hin aufgeben wollte, sondern zu dessen Behauptung, nachdem das Bisthum-Amt in andere Hände gekommen war, in den städtischen Rath eintrat, kann sicher nicht befremden, da die Erwerbung des städtischen Bürgerrechts durch adelige Geschlechter in jener Zeit überhaupt keineswegs etwas Ungewöhnliches war, und dieselbe den vorher gehaltenen Adelsstand in keiner Weise beeinträchtigte²²⁾, sofern der adelige Bürger nur nicht ein Handwerk u. dergl. betrieb²³⁾. Daß die Gmainer aber

21) Sieghart a. a. D. Thl. II. S. 192.

22) Siehe Abschnitt II. Ziffer 27.

23) Ausdrücklich sagt dies auch das weiter unten zu besprechende Diplom des Grafen Zeil vom J. 1746; siehe S. 8 dieser Einleitung.

nicht früher unter diesem Namen erscheinen, hat seinen unbekannten Grund aber darin, daß sie früher als Vicedome den Namen „de Straubinga oder von Straubing“ führten, wie aus den in dem zweiten Abschnitte dieser Ausführung besprochenen Urkunden klar hervorgeht.“²⁴⁾

Die Nachrichten, welche von den Gmainern insbesondere, seit sie unter diesem Namen auftreten, ungeachtet des Verlustes ihres Familienarchives noch gegeben werden können, sind übersichtlich zusammengestellt folgende.

§. 1.

Ein Johannes Gmainer, der im XV. Jahrhundert lebte, widmete sich dem geistlichen Stande, und wurde nach dem im J. 1468 erfolgten Tode des Pfarrers Jacobus Geßler als Stadtpfarrer zu St. Peter in der Altstadt Straubing gewählt. Da aber nach den Statuten des Augsburger Domkapitels, welches nur Adelige als Domherren (canonici) aufnahm, der Pfarrer zu Straubing ein Mitglied dieses Kapitels sein mußte, so erhoben sich nach der Ernennung des obgenannten Johannes Gmainer Zweifel in Augsburg darüber, ob er auch mit Nachweisung von vier Ahnen (väterlicher und mütterlicher Seits) zum alten stiftsmäßigen Adel zähle, oder nicht. Diesen Beweis muß Johannes Gmainer geführt haben, denn derselbe wird von allen Schriftstellern über Straubing als Stadtpfarrer daselbst und zugleich als canonicus in Augsburg aufgeführt²⁵⁾; derselbe verstarb im Jahre 1482. In der Stadtpfarrkirche zu Straubing findet man an der ersten Seite der Sacristei dessen aus braunrothem Marmor gefertigtes, über neun Schuh hohes Grabmonument, welches einen in der Verwesung begriffenen Leichnam vorstellt, mit der Umschrift:

24) Siehe Abschnitt II. Ziffer 25. 26.

25) Vergl. Andreas Meyer, thesaurus novus juris ecclesiastici, seu codex statutorum eccl. Tom. III. p. 451. — Sieghart a. a. D. Thl. II. Beil. zu §. 278. S. 272. — Topographisch statistisches Lexicon von Bayern Thl. III. S. 416.

„Sum speculum vitae Joannes Gmainer et rite

„Tales vos eritis, fueram quandoque quod estis.“

Am Schlusse dieser Worte hinter der Jahrzahl 1482 ist ein Kelch, das Zeichen des priesterlichen Standes; neben dem rechten Fuße des Leichnams das Gmainersche Wappen, durch den geschlossenen Helm als adeliges Wappen gekennzeichnet.

§. 2.

Soviel nun dieses Wappen anbetrifft, so liegt darüber von der Direction des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien, vom 30. Juli 1850 ein Auszug aus dem Original-Registratur-Buche K. Friedrich's III.²⁶⁾, de anno 1471—1475 Sign. S. fol. 194 a. folgenden Inhalts vor:

„Item für Johannsen Briester. Andreen und Hannsen Gmainer gebrüder und ir elich leybserben. Mit namen einen Schilt in sechs zwickhl in einander überwirch geschlossen gleichabgeteilt die drey an der einen Seiten gelb und die anndern roth. Und den Helm gezirt mit einen roten und gelben helmedeckhen, darauf zwei puffenhorner ²⁷⁾, das ein unden halb gelb das annder halb teil oben rot. vnd das annder horn halb unten rot vnd halb oben gelb. De novo datum Regensburg an Montag nach Margarethe. Anno domini mccccxxj^o“.

Das Wesentlichste in dieser Beurfundung sind die Worte „De novo datum“, welche dem Begriffe von „neuerdings gegeben“ entsprechen. Es handelte sich also damals (1471) nicht um die Verleihung eines neuen, sondern um die neue Ausfertigung eines von Alters hergebrachten bez. schon früher verliehenen Wappens, zu dessen Führung dem Pfarrer Johannes Gmainer sichtlich die Berechtigung von dem Augsburger Domkapitel bestrit-

26) Nach österreichischer Bezeichnung Friedrich IV. — da man in Oesterreich Friedrich den Schönen, den Gegenkönig von K. Ludwig dem Bayern, in der Reihe der deutschen Könige und Kaiser als Friedrich III. zählt.

27) Büffelhörner.

ten worden war. Dafür spricht auch, daß das Wappen auch zugleich für die Brüder des Johannes Gmainer und deren Descendenz neu ausgemalt wurde, wozu keine Veranlassung gegeben und was auch wohl nicht geschehen wäre, wenn nicht die neue Ausfertigung des Wappens unter kaiserlicher Autorität von den Gmainern als eine Familienangelegenheit betrieben worden wäre. Hierzu war aber eine dringende Veranlassung gegeben, weil die Nichtanerkennung der Berechtigung des Johannes Gmainer zur Führung dieses adeligen Wappens zugleich eine Nichtanerkennung der adeligen Herkunft seiner Brüder und deren Nachkommen in sich geschlossen hätte, und für diese insgesammt sonach große Nachtheile hätte zur Folge haben können. Um diesen Umstand gehörig zu würdigen, muß man sich vergegenwärtigen, daß in Ermangelung von förmlichen Adelsbriefen von jeher es als eine diesen Mangel ersetzende Beweisführung der adeligen Herkunft betrachtet worden ist und noch wird, wenn die Aufnahme verwandter Personen in ein Domstift nachgewiesen werden kann, nach dessen Statuten die adelige Herkunft und zwar überdies der Beweis einer gewissen Zahl Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite als eine Vorbedingung der Aufnahme als canonicus vorgeschrieben ist, weil in diesen Domstiftern bekanntlich die Ahnen- und Adelsproben stets mit größter Strenge vorgenommen wurden. Man darf also mit Sicherheit annehmen, daß der Pfarrer Johannes Gmainer, der ohne diese Eigenschaft die Stadtpfarrei in Straubing gar nicht hätte behaupten können, den Beweis eines alten stiftsmäßigen Adels vor diesem reichsfreien Domstifte geführt hat, und sein Geschlecht daher wahrlich nicht in die Klasse der sog. einschilbigen Ritter²⁸⁾, d. h. sicher nicht zu der niedrigsten Klasse der Rittermäßigen gerechnet werden konnte!

§. 3.

Bekannt ist, daß im Jahre 1573 derjenige Zweig der Straubinger Linie, welcher die Rainer genannt wurde, erloschen ist.

28) Ueber den Begriff des einschilbigen Ritters, siehe unten Abschn. I. §. III. Ziffer 3.

Dagegen findet man seit dem XVI. Jahrhundert Mitglieder des anderen Zweiges der Straubinger Linie, der „Gmainer“, in ansehnlichen herzoglichen Bedienungen und hohen geistlichen Würden. Namentlich ist ein Christoph Gmainer bekannt, welcher herzoglicher Diener (Gerichtsschreiber) im Markte Sengersberg war, und ein Testament d. d. Sonntags nach Allerheiligentag (den 4. Nov.) 1571 hinterließ, welches für die fernere Genealogie des Gmainer'schen Hauses von Bedeutung ist²⁹⁾. Dieser Christoph Gmainer hatte einen etwa um 1530 gebornen Sohn Paul, welcher bereits 1550, also kaum zwanzig Jahre alt, zur Würde eines Abtes in dem Kloster Niederaltaich gelangte. Diese Thatsache ist für die Beurtheilung der Standesverhältnisse des Gmainer'schen Geschlechtes von nicht zu übersehender Bedeutung. Nicht nur, daß die Würde eines Abtes von Niederaltaich an sich eine sehr hohe war, sondern es kommt hierbei in Betracht, daß der Abt von Niederaltaich der erste Landstand unter den bayerischen Prälaten war, daher in der Regel nur Männer aus den angesehensten adeligen Häusern zu dieser Würde gelangten. Daß ein so junger Mann wie Paul Gmainer im J. 1550 war, die Erhebung zu dieser hohen Würde lediglich seinen Kenntnissen, oder sonstigen ausgezeichneten persönlichen Eigenschaften zu verdanken gehabt hätte, und dabei nicht die Rücksicht auf den alten Adel seines Geschlechtes von großem Einflusse gewesen wäre, wird Niemand für möglich oder auch nur für wahrscheinlich erachten können, der mit den Ansichten einigermaßen vertraut ist, welche in jener Zeit über die Befähigung zu einer solchen Würde herrschten. Dieser Paul Gmainer starb nach Ausweis seines Leichensteines 54 Jahre alt im J. 1585. Im Jahre 1648 wurde wieder ein Mitglied der Familie Gmainer zum Abt von Niederaltaich gewählt, woraus hervorgeht, daß sich die Familie auch in dem XVII. Jahrhundert noch in großem Ansehen als eine alte stiftsfähige Familie erhalten hatte. Dieser Tobias Gmainer zog sich aber nach drei

29) Dieses Testament ist noch vorhanden.

Jahren unter Niederlegung seines Amtes auf die Pfarrei Schwarzach zurück, woselbst er am 13. October 1657 starb³⁰⁾).

§. 4.

Das vorerwähnte Testament des obgenannten Christoph Gmainer zu Hengersberg a. 1571, ist in aller Form eines gemeinrechtlichen, bez. römisch-rechtlichen Testaments vor sieben Zeugen errichtet, und mit dem obbeschriebenen Gmainer'schen Familien-Wappen besiegelt, so daß über seine Angehörigkeit zu dem dermal noch bestehenden Hause kein Zweifel obwalten kann. Aus diesem Testamente ersieht man, daß Christoph Gmainer zwei Söhne gehabt hatte, nämlich den vorgedachten Abt Paul von Niederaltaich, und einen bereits vorverstorbenen Sohn Hans, von welchem aber drei Kinder (also Enkel des Christoph Gmainer) vorhanden waren. Außerdem werden von dem Christoph Gmainer in seinem Testamente von 1571 als Verwandte noch die Kinder seines verstorbenen Bruders Gilgen Gmainer zu Lübeck³¹⁾ und ein Vetter Sigmund Gmainer zu Hengersberg als Verwandte erwähnt.

Christoph Gmainer's Sohn Hans wird in dem väterlichen Testamente als gewesener Landgerichts- und Pflugsverwalter zu Pernstain (Bärnstein bei Grafenau) bezeichnet. Von ihm stammte ein Sohn Achaz, welcher wieder einen Sohn des gleichen Namens Achaz erzeugte. Dieser jüngere Achaz, der Urenkel des oben genannten Testators Christoph Gmainer, gelangte im

30) Nachweis von den Aebten Paulus und Tobias Gmainer gibt unter Anderem, Placidus, die Chronik des Klosters Niederaltaich, S. 159 u. folg. 181 u. f. w. — Ueber die Standesverhältnisse der Familie Gmainer ist aber hierin kein weiterer Aufschluß enthalten. Eine gewisse Beziehung der Gmainer von oder zum Schönstein scheint seit alter Zeit zu dem Kloster Niederaltaich bestanden zu haben. War doch ein Schönsteiner, Albertus de Strubinga, schon im J. 1294 zum Schirmvogt dieses Klosters bestellt worden. Siehe unten Abschn. II. Ziff. 26 in der dritten hierzu gehörigen Note.

31) Dieser Gilgen Gmainer scheint wegen der religiösen Wirren zu Straubing nach Lübeck ausgewandert zu sein; von seiner Descendenz ist nichts weiter bekannt.

Jahr 1621 zum Besitze der Burg und Hofmark Schönstein und der Hofmarken Wetzelberg und Rießmannsdorf im Landgerichte Mitterfels, nach dem laut Angabe der Landtafel³²⁾ im Jahre 1618 erfolgten Aussterben der (von 1205) bis dahin im ununterbrochenen Besitze von Schönstein gewesenen, vorzugsweise die Schönsteiner genannten Linie, mit Wolf Georg von Schönstein. Es muß nun wohl die Frage aufgeworfen werden, aus welchem Rechtstitel dieser Achaz Gmainer in den Besitz von Schönstein und der damit verbundenen Hofmarken gekommen sei, ob kraft Erbfolgerechtes als ein zum Gesamthause der Schönsteiner gehöriger Stammverwandter, oder aus einem anderen Rechtsgrunde, wie Kauf u. dergl.? Dieser Frage kann um so weniger aus dem Wege gegangen werden, als nach Ausweis der Landtafel nach dem vorgedachten Wolf Georg von Schönstein im Jahr 1618 ein Hans Georg von Weichs als Besitzer von Schönstein eingetragen ist, und erst nach diesem, 1621, also drei Jahre später, Achaz Gmainer als Besitzer aufgeführt wird³³⁾. So sehr man auch wird bedauern müssen, daß dermal keine Urkunden mehr vorhanden sind, welche sich über den Besitztitel, auf welchen hin Achaz Gmainer eintrat, speziell aussprechen, so geht doch schon aus der Art des Eintrages in der Landtafel zur Genüge hervor, daß Achaz Gmainer als ein Schönsteiner in den Besitz kam, indem er ausdrücklich als „Achaz Gmainer zum Schönstein“ eingetragen ist. Sehr bedeutend ist hier der Gebrauch der Präposition „zum“. Denn da, wie schon oben (S. 6.) angedeutet wurde und später (in dem zweiten Abschnitte dieser Ausführung ausführlich nachgewiesen werden wird³⁴⁾), dem Worte „Gmainer“ die Bedeutung von Theilnehmer an einer Gemeinschaft, bez. von Ganerbe zukommt, so muß die Beziehung zu dem Gegenstande, zu

32) Diese Landtafel von 1600—1737 (Theil IV. fol. 1907) befindet sich im Reichsarchiv zu München. Siehe den betreffenden Auszug in Beilage V.

33) Der Schönstein wird in der Landtafel beschrieben, als ein „eingefallenes Schloß, und beschlossene Hofmark; davon wurden 6 fl. 40 kr. Rittersteuer oder Anlag gegeben.“

34) Siehe Abschnitt II. Ziffer 25.

welchem man im Verhältniß der Gemeinschaft, bez. der Ganerbschaft steht, sprachrichtig durch die Präposition „zu“ (nicht: „von“) ausgedrückt werden. Somit zeigt die Eintragung des Achaz Gmainer in die Landtafel in **officieller Weise** die richtige Bedeutung und Schreibart des Geschlechtsnamens des neu eintretenden Besitzers, als eines Gmainers **zum** Schönstein.

§. 5.

Da der Zweck der vorliegenden Ausführung nur darin liegt, das persönliche Verhältniß der Gmainer zu den Schönsteinern als Ganerben, d. h. wegen Verwandtschaft in Gemeinschaft der Erbberechtigung stehender Personen nachzuweisen, so ist durch die Erklärung und die Eröffnung des richtigen Verständnisses dieser officiellen Bezeichnung der Gmainer als „**Gmainer zum Schönstein**“ unsere Aufgabe als vollkommen gelöst zu betrachten. Ob nun Hans Georg von Weichs dem Achaz Gmainer zum Schönstein gegenüber als ein Eindringling zu betrachten ist, der dem besseren Rechte des Achaz Gmainer weichen mußte, ob Achaz Gmainer sein Recht an den Schönstein im Prozeßwege erstritten, ob er sich mit dem Hans Georg Weichs verglichen, oder ob dieser Letztere wirklich sogar ein Recht gehabt hatte, den Schönstein inne zu haben, wie z. B. kraft einer sog. Satzung als Pfandschaftsbesitzer, oder wie immer — dies alles ist völlig gleichgültig. Eines geht aus der Landtafel unter allen Umständen unwiderleglich klar hervor: nämlich, daß bis vor 1618 „Wolfe“ (ein Wolf, und ein Wolf Georg), die sich bald „von“ bald „zum“ Schönstein schrieben, also notorische Schönsteiner waren, den Schönstein besaßen; sodann daß von 1618 bis 1621 ein Besitzer vorhanden war, der kein Schönsteiner war und auch während seines Besitzes des Schönsteins nicht so genannt wurde; und endlich daß mit dem J. 1621 wieder ein Besitzer eingetreten ist, der eben so gut ein Schönsteiner war, wie die Vorbesitzer Wolf und Wolf Georg gewesen waren und der eben darum, weil dies gerichtskundig war, mit dem Prädikate „zum Schönstein“, in die Landtafel eingetragen

wurde, wie im J. 1600 Wolf auch als „von und zum Schönstein“, und 1606 Wolf Georg als „von Schönstein“ eingetragen worden waren.

Da nun aber gleich hierauf in der Landtafel im Jahre 1625 derselbe Achaz kurzweg als „Achaz Gmainer“ eingetragen ist, so ist somit durch diese unanfechtbare öffentliche Urkunde festgestellt, daß amts- und gerichtsnotorisch die beiden Bezeichnungen „Gmainer“ und „Gmainer zum Schönstein“ vollkommen identisch und gleichbedeutend sind.

§. 6.

Eine weitere Unterstützung erhält aber der hiermit an sich schon vollständig gelieferte Nachweis, daß die Gmainer zu dem uralten Geschlechte der Schönsteiner gehören, durch eine Urkunde, deren Inhalt die Möglichkeit jedes ferneren Zweifels ausschließt. Es ist dies der Lehenbrief d. d. Amberg, 12. October 1737, durch welchen der Churfürst Carl Albrecht dem Edlen Franz Xaveri Rothhafft, Herr von Weissenstein, das Schloß und den Burgstall Schönstein, Reidersdorf den Hof, und die Hofmark Wegelsberg mit allen Zubehörungen zu einem durchgehenden Mann- und Weib-Ritterlehen verliehen hat. Um diese Urkunde richtig zu verstehen, muß vorausgeschickt werden, daß nach Ausweis der Landtafel Achaz Gmainer zum Schönstein den Schönstein und die damit verbundenen Hofmarken noch bei seinem Leben³⁵⁾, im Jahr 1637, an die von Starzhausen (Startzenhausen) übertragen hatte³⁶⁾, bei welchen diese Güter bis zu deren Aussterben (1678) verblieben.

In dem vorgedachten Lehenbriefe vom 12. October 1737 erwähnt nun der Kurfürst Carl Albert ausdrücklich, daß er die

35) Er starb erst im October 1651.

36) Die Starzhausen oder Startzenhausen waren ein altes, in den bayerischen Urkunden vielfach vorkommendes Dienstmannengeschlecht. Einen höchst interessanten Handel über den Todschlag eines Starzhausen durch einen Leutbecken, der mit einer Doppelheirath der Söhne und Töchter des Todschlägers und des Getödteten beigelegt wurde, siehe in den Quellen zur bayer. u. deut. Gesch. Urk. Nr. 175 a. 1290 Bb. V. p. 440 fig.

Burg Schönstein u. s. w. dem Edlen Franz Xaver Notthafft, Herrn zu Weissenstein, so zu Lehen verleihe, „wie solche vor Alters die von Schönstein und hernach Hanns Jacob von Starzhausen, dann seine Descendenten von unsern Fürsten der Oberen Pfalz dazumahlen zu rechten Manns-Nitterlehen getragen haben, endlichen aber dem Wolf Heinrich Notthafft, Grafen von Wernberg . . . zu durchgehenden Mann- und Weibs-Nitterlehen angesetzt worden sind“.

In diesem Lehenbriefe werden sonach in der geschichtlichen Reihenfolge alle die Familien aufgezählt, welche jemals den Schönstein und die dazu gehörigen Güter von den Herzogen von Bayern zu Lehen getragen haben. Diese Urkunde nennt nun zuerst, und ganz mit Recht, die Schönsteiner als diejenigen, welche „von Alters her“ (bis zum Jahre 1618) diese Güter zu Lehen getragen hatten; dann aber nennt sie unmittelbar die von Starzhausen als deren Nachfolger, ohne des Lehenbesitzes des Hans Georg von Weichs (1618—1620) und des Lehenbesitzes des Achaz Gmainer zu gedenken, der doch von 1621 bis 1637 bestanden hatte.

Wenn man die Genauigkeit erwägt, mit welcher in den Lehenkanzleien bei der Ausfertigung der Lehenbriefe und insbesondere bei der Aufzählung der vorbesitzenden vasallitischen Familien vorgegangen zu werden pflegt, so muß die Auslassung dieser beiden notorischen und in die Landtafel eingetragenen Besitzer der gedachten Lehen sehr auffällig erscheinen, und jedenfalls einen besonderen Grund haben, welcher wohl in dem Umstande, daß der Besitz des Hans Georg von Weichs und des Achaz Gmainer zum Schönstein nur kurze Zeit gedauert habe, nicht zu finden ist. Jedenfalls füllt nämlich der Besitz dieser beiden Herren doch einen Zeitraum von nahezu 20 Jahren (1618—1637) aus, und wenn der angedeutete Grund auch für den kurzen (nur dreijährigen) Besitz des Hans Georg von Weichs (1618—1620) zutreffend sein könnte, so könnte er es doch schwerlich für den Besitz des Achaz Gmainer zum Schönstein sein, der allein schon an 17

Jahre — eine für den Lehenbesitz nicht unbedeutende Zeit — gedauert hat. Könnte man ferner bei dem Hans Georg von Weichs daran denken, daß er etwa nur ein vom Lehensherrn gar nicht anerkannter Eindringling gewesen sei, so ist eine solche Unterstellung bei dem Achaz Gmainer geradezu unmöglich, denn dieser Achaz Gmainer war unzweifelhaft um das Jahr 1621 von dem damaligen Churfürsten mit dem Schönstein und der Hofmark Wetzelberg beliehen worden. Dies geht daraus hervor, daß Achaz Gmainer laut einer von ihm ausfertigten, noch vorhandenen Originalurkunde d. d. 12. Mai 1624 „als Grund-Vogt und Lehensherr der Pfarre zu Wetzelshausen“ diese damals erledigte Pfründe einem Geistlichen, Namens Hyronimus Textor verliehen hatte, was seine eigene Investitur als Vasall von Schönstein und Wetzelberg voraussetzt³⁷⁾. Die Sache ist aber gerade in Bezug auf diesen Achaz Gmainer zum Schönstein sehr erklärlich, so wie man nicht übersieht, daß er, wie schon die Landtafel bei dem J. 1621 angibt, ein Schönsteiner war. Hiernach konnte in dem Lehnbriefe des Churfürsten Carl Albert in voller Wahrheit und Richtigkeit gesagt werden, daß das mehrgedachte Lehen (der Schönstein u. s. w.) von den Schönsteinern „hernach“ d. h. unmittelbar von diesen, an die von Starzenhausen gekommen sei. Eben dieses Umstandes wegen wird es aber sodann um so mehr wahrscheinlich, daß der kurze Besitz des Lehens durch Hans Georg Weichs (1618—1620) nur ein usurpatorischer im Verhältniß zum Rechte des unmittelbar nach dem Tode des Wolf Georg von Schönstein (1618) zur Succession in das Lehen berufenen Gmainers, d. h. Ganerben zum Schönstein gewesen war und nur einen Zwischenfall bildete, von welchem der Lehensherr bei Ausfertigung späterer Lehnbriefe keine Notiz zu nehmen brauchte³⁸⁾.

37) Diese Pfarre war also ein von dem Lehengute Schönstein und Wetzelberg dependirendes uneigentliches Lehen, ein sog. Feudastrum, in Bezug auf welches der vasallitische Besitzer der Hofmark als Afterlehensherr erschien.

38) Diese Vermuthung erhebt sich zur Gewißheit oder doch höchsten Wahrscheinlichkeit dadurch, daß in der andern Landtafel von 1625 (Beilage V. II.)

Dieser Achaz Gmainer, welcher in der Landtafel als Gmainer **zum** Schönstein benannt wird, nennt sich selbst in der vorgedachten, von ihm ausgefertigten Bestallungsurkunde für den neuen Pfarrer Hyronimus Textor a. 1624, „Gmainer **auff** Schönstein und Wezelesburg“, was er füglich thun konnte, da er damals (1624) wirklich auf dem Schönstein saß. Daß aber dieser Achaz Gmainer auch wirklich zu der Familie der Gmainer gehörte, aus welcher der dermalige Herr Oberstlieutenant Franz von Gmainer stammt, ist durch das der gedachten Bestallungsurkunde vom 12. Mai 1624 beigedruckte Siegel, auf welchem sich das mehrgedachte Gmainer'sche Wappen befindet, unwiderleglich dargethan.

§. 7.

Nach diesem Achaz Gmainer **zum** oder **auf** Schönstein kommt kein Schönsteiner mehr als Besitzer der Schönsteinischen Lehen vor. Nach einem im Originale vorliegenden Lehenbriefe Sr. M. des Königs Ludwig I. von Bayern ist von Allerhöchstdemselben am 7. Februar 1828 der Graf Maximilian von Waldfirch, Domherr zu Augsburg, für sich und als Lehenträger und im Namen seiner Schwester Kinder, Friedrich, Graf von Preising und Marie Anna, Gräfin von Preising mit dem Schlosse und Burgstall Schönstein und der Hofmark Wegelsberg und Zubehör beliehen worden. In Folge der Modification der Lehen im Königreiche Bayern kam die Burg oder der Burgstall in bürgerliche Hände, wurde aber von dem dermaligen Herrn Oberstlieutenant, Franz von Gmainer, als dem dermal alleinigen noch lebenden Sprossen des Geschlechtes der Gmainer von, zum oder auf Schönstein aus Pietät gegen seine Vorfahren und aus Interesse an dieser Wiege seines Geschlechtes durch Kauf am 17. November 1863 zurück erworben.

als „Vorbesitzer“ des Schönsteins nur Schönsteiner (Wolf, Hans, Sebastian) genannt sind, und dann sogleich Achaz Gmainer eingetragen, Hans Georg Weiss aber gar nicht genannt ist.

§. 8.

Die Vorfahren in gerader Linie des obengedachten Herrn Oberstlieutenants Franz von Gmainer finden wir in Eggenfelden, woselbst nachweislich ein Johann Georg Gmainer, über dessen Verhältnisse jedoch nichts Näheres bekannt ist, nach Ausweis seines in der Kirche befindlichen Grabsteins am 18. April 1746 im Alter von achtzig Jahren gestorben ist, also im J. 1666 geboren war, und der Ur-Urgroßvater des dermal lebenden Herrn Oberstlieutenants Franz von Gmainer ist.

Dieser Herr Johann Georg Gmainer hinterließ nämlich vier Söhne, Namens Georg Michael, Anton Michael, Anton Benedict und Johann Michael Gmainer. Der älteste dieser vier Brüder war churbayerischer Oberst-Jägermeister, der zweite churfürstlicher Gerichts- und Kasten-Amts-Gegenschreiber und Lehenverwalter in Eggenfelden³⁹⁾. Diese beiden hatten sich in dem österreichischen Erbfolgekriege von 1742—1744 durch ihre Treue und Tapferkeit zu Gunsten des Churfürsten von Bayern bezw. Kaisers Karl VII. rühmlichst ausgezeichnet. In Anerkennung ihrer Verdienste wurde durch den Reichstruchseß und Reichshofrathspräsidenten Grafen zu Zeil als „Comes palatinus major oder Hofpfalzgraf“, nicht nur ihr alter stiftsmäßiger Geschlechtsadel erneuert und bestätigt, sondern auch ihr althergebrachtes Gmainer'sches Wappen erweitert und vermehrt, laut des von dem Grafen zu Zeil hierüber ausgefertigten, noch im Originale vorhandenen Diploms d. d. Zeil 1. December 1746.

In diesem Diplome wird angeführt:
 „Daß die „Edlen Herren“, Georg Michael Gmainer
 „und seine obengenannten drei Brüder zu vernehmen gegeben
 „haben, welcher gestalt deren in der Oberen Pfalz gebürtige
 „Vorfahren bereits vor mehr denn zweihundert Jahren
 „besag der Chur-Bayerischen Landtafel § et folio 214 in dem

³⁹⁾ Von diesem Anton Michael findet sich im Sterbepuche der Pfarrei Eggenfelden noch der Eintrag seines Ablebens, a. 1770, 23. December, wobei er als „prae nobilis dominus Antonius Michael de Gmainer“ bezeichnet wird.

„Gericht Mitterfels, Landes Bayern, Rentamts Straubing, die
„Hofmark Schönstein und Wegelsberg oder Weigelsberg
„inne gehabt, somit durch derselbe ritterliche Thaten als Edel-
„leute erkannt und hierüber mit einem Diplome, nebst
„denen demselben einverleibten adeligen Wappen begabet
„gewesen, solches Diploma aber sammt anderen alten Brief-
„schaften und bei Handen gehaltenen gesicherten Documenten durch
„die zu Bernau in der Oberen Pfalz, alswo ihre Voreltern sel.
„gewohnet, entstandene dreimalige Feuersbrunst aufgezehrt wor-
„den, solchem nach ihres alterworbenen adeligen Stammes und
„Namens kein authentisches Zeugniß außer obbesagter Chur-
„Bayerischer Landtafel und deren annoch führenden Wappen
„aufzubringen vermöchten“.

An diese Vorstellung reihte sich, laut des gedachten Diploms
die Bitte:

„nicht allein ihren hergebrachten Adel zu confirmiren, sondern
„auch ihr bisher geführtes adeliges Kleinod zu erweitern.“

Hieran anschließend erklärt nun der Hof-Pfalzgraf, Reichs-
Hofraths-Präsident, Graf Johannes Jacob zu Zeil:

„Da uns nun all obiges durch legale Proben zur
„Genüge dargethan, nicht weniger auch satzjam be-
„kannt, und von anderen angerühmt worden, die ade-
„ligen guten Sitten (u. s. w.) mit welchen obbenannte Per-
„sonen, besonders die zwei erstbenannten Gebrüder versehen
„sind⁴⁰⁾ . . . so haben wir, jedoch mit wohlbedachtem
„Muth, getreuem Rath und rechtem Wissen, obbenann-
„ten vier Gebrüdern, Herrn Georg Michael, Anton Michael
„Johann Michael und Anton Benedict Gmaineren,
„sammt deren jegig und künftigen ehelichen Leibeserben und
„derenselben Erbens-Erben beiderlei Geschlechts . . . deren be-
„reits anererbtes Diploma und Adelstand erneuert
„und bestätigt.“

40) Folgt die Aufzählung ihrer besonderen Verdienste im österreichischen
Erbfolgekriege; auch wird die Verheirathung der beiden älteren Brüder mit
Frauen aus „ansehnlichen adeligen Familien“ bezeugt.

Die Erneuerung und Bestätigung des Adelsstandes der vier Gebrüder Gmainer erfolgt sodann dahin,

„daß Sie und ihre Erben und dererelben Erbenserben nun „und hinführo, wie bis anher, der Schaar, Gesell und Gemeinschaft des Adels zugefügt, beigejellert und verglichen, sie „für und für ewiglich recht geborne Lehns- Turnirs- Genosß „und Rittersmäßige Edelleute sein, geheissen⁴¹⁾ u. s. w. werden „sollen.“ „. . . . Doch sollen sie . . . sich aller bürgerlichen „Handlung, Gewerb- und Kaufmannschaft sammt anderen un- „adeligen Sachen bei Verlierung dieser unser Concession gänzlich „enthalten.“

Hieran schließt sich die Vermehrung des „althergebrachten“ Wappens der Gmainer, und die Erlaubniß, daß sie und ihre Nachkommen sich „von Gmainer, wie nicht minder von allen „jetzo habend, oder künftig mit rechtmäßigem Titel „überkommenden Gütern, nennen und schreiben, auch „sie von männiglich in allen und jeden Geschäften, geistlichen und „weltlichen genennet und geschrieben werden sollen und mögen.“

§. 9.

Aus diesem Diplome geht nun mit voller Bestimmtheit hervor:

1) daß die Angaben, welche die Gebrüder Gmainer zur Begründung ihrer Bitte um Erneuerung ihres angestammten Adels gemacht haben, von dem Grafen zu Zeil, als der hierzu competenten Behörde, sorgfältig geprüft und der Wahrheit gemäß erfunden worden sind; daß demselben „legale Proben“ darüber vorgelegt worden sind und er dieselben für genügend und beweisend erkannt hat. Es kann daher auch gegen die Beweisraft dieses Diploms in Bezug auf die einzelnen darin als bewahrheitet bezeichneten Thatumstände nicht etwa eingewandt werden, daß es die beigebrachten „Proben“, d. h. Beweisführungen nicht auch aufgenommen und ausdrücklich vorgetragen habe und also ein referens

41) Folgt eine weitläufige Aufzählung der adeligen Befugnisse.

sine relato sei. Dieser Einwand wäre ebensowenig zulässig, als er es gegen ein Urtheil sein würde, welches von einem Gerichtshofe in einer Prozeßsache mit der Formel eingeleitet ist: „Auf geführten Beweis und Gegenbeweis erkennen wir für Recht“, da zur Gültigkeit eines Urtheils und ebenso zur Gültigkeit eines Ausspruches irgend einer Behörde innerhalb ihrer Competenz niemals erforderlich ist, daß in demselben die gebrauchten Beweismittel und der Inhalt derselben noch im Einzelnen erwähnt und vorgeführt werden.

2) Es geht aus diesem Diplome hervor — was wohl zu bemerken, von größter Bedeutung ist — daß es sich durchaus nicht um eine Erhebung der Gmainer in den Adelsstand, sondern nur um eine Bestätigung und Erneuerung ihres anererbten Adelsstandes handelte.

3) Es ist somit hier bezeugt, daß die Gmainer ein altes adeliges Geschlecht sind und als solches dem Grafen zu Zeil, sowohl in Folge der von ihm veranstalteten Untersuchung als nach seinem eigenen „rechten Wissen“, wohl bekannt waren.

4) Es werden die Gmainer in diesem Diplom ausdrücklich als „Edle Herren“ bezeichnet, und zwar, wie der Augenschein ergibt, vorher, bevor die Bestätigung oder Erneuerung ihres Adels ausgesprochen ist. Darüber, daß den Gmainern als Schönsteinern dieses Prädikat in seiner hohen Bedeutung als freie Herren oder Freiherren wirklich zustand, wird der zweite Abschnitt dieser Ausführung die unwiderleglichen Beweise beibringen.

5) Es kann aus den vorstehenden Gründen nicht releviren, wenn das Diplom nach Bestätigung des angeerbten Adels der Gmainer an einer Stelle sich dahin ausspricht, daß sie der Genossenschaft des Adels beigesellt und für rittermäßige Edelleute gehalten werden sollen, und kann daraus nicht abgeleitet werden, daß sie somit nur den einfach Rittermäßigen als der untersten Stufe des Adels zugehörig bezeichnet werden sollten, da ausdrücklich erklärt ist, daß ihr angehörner, hergebrachter Adel bestätigt werden soll, also es in keiner Weise auf eine Erniedrigung desselben abgesehen sein konnte, wenn ihnen, — (wie

dies wirklich der Fall war und im zweiten Abschnitte nachgewiesen werden wird) — ein höherer Adelsgrad als angeboren zukam⁴²⁾. Dabei ist nicht zu übersehen, daß das Wort „Rittermäßige“ in seiner weiteren Bedeutung, welche in dem hier zunächst folgenden ersten Abschnitte der Ausführung nachgewiesen wird, und in welcher es in dem Diplome des Grafen Zeil ebenso wie das Wort Adel unverkennbar gebraucht ist, an sich die Angehörigkeit zu den höheren, selbst höchsten Adelsstufen nicht ausschließt, da jeder Adelsgrad die Ritterlichkeit zur Voraussetzung hat und in sich begreift⁴³⁾.

6) Es geht ferner aus dem Diplome hervor, daß die Gmainer schon von Alters mit einem Adelsdiplom und einem demselben einverleibten adeligen Wappen begabt gewesen sind. Dies war aber nicht nur im Jahr 1746 dem Grafen Zeil nachgewiesen gewesen, sondern es ist dies überdies jetzt noch urkundlich durch die aus dem Reichsarchiv zu Wien beigebrachte Bescheinigung einer solchen Begabung unter K. Friedrich III. (IV.) a. 1471 bewahrheitet, wovon oben bei der Erwähnung des Pfarrers Johannes Gmainer schon gehandelt worden ist⁴⁴⁾.

7) Es ist in dem Diplom bezeugt, daß die Familienpapiere der Gmainer bei den Bränden zu Bernau zu Grunde gegangen sind. Es wäre gewiß sehr eigenthümlich, wenn man, nach der Constatirung dieses Thatumstandes, etwa den Einwand erheben wollte, daß von verlorenen Papieren nur dann die Rede sein könne, wenn vorerst deren frühere Existenz bewiesen sei; denn es ist eine regelmäßige Consequenz des Verlustes von Papieren, daß ihre frühere Existenz eben wegen ihres Unterganges nicht mehr oder nur schwer zu beweisen ist. Bei adeligen Familien aber, deren

42) Vergl. die Worte des Diploms, oben S. 20: — „der Gesell- und Gemeinschaft des Adels — wie bis anhero — beigezellt“. Gehörten die Gmainer also schon vorher zum Adel als Freiherren, so sollen sie es bleiben.

43) Daher heißt die Adelsprobe noch h. z. T. im technischen Sinne „die Ritterprobe“, wenn auch der Beweisführer den Beweis des hohen Adels zu führen unternimmt. Vergl. C. C. Langer, die Ahnen- und Adelsprobe in Oesterreich. Wien 1862. §. 7. S. 9.

44) Vergl. oben §. 1 und 2 dieser Einleitung; S. 7 folg.

Wohnsitz notorisch in Kriegszeiten verbrannt sind, unterstellen und bez. aus dem nunmehrigen Mangel von Familienpapieren ableiten zu wollen, daß dergleichen niemals existirt hätten, würde abgesehen von der Unschlüssigkeit einer solchen Annahme, eine ebenso unbillige als unverschuldete Härte gegen den Adel sein, welcher unter den Kriegen der Fürsten in den vorigen Jahrhunderten in der Regel am Meisten zu leiden hatte. Uebrigens ist, soviel die Familie Gmainer anbetrifft, eben durch das Diplom des Grafen Zeil constatirt, daß ihm die frühere Existenz eines Gmainer'schen Familienarchivs zu Bernau nachgewiesen worden war, indem er ausdrücklich den Untergang desselben durch Brand bezeugt, und der oben unter Ziff. 6 erwähnte Auszug aus den reichsarchivalischen Acten von 1471 liefert zugleich auch h. z. L. noch den Beweis von der früheren Existenz eines alten Adelsdiploms nebst eingekerkeltem Wappen der Gmainer.

8) Von höchster Bedeutung ist aber, was in dem Diplome über das Verhältniß der Gmainer zur Burg Schönstein und der Hofmark Wegelsberg bezeugt wird. Es wird nämlich hier beurkundet, daß die „Voreltern“ der Gebrüder Gmainer diese Besitzungen „bereits vor mehr als zweihundert Jahren inne gehabt haben“. Da das Diplom des Grafen Zeil im J. 1746 ausgefertigt worden ist, so werden wir somit auf einen Zeitraum um das Jahr 1546 und darüber hinaus rückwärts in unbegrenzte Zeit verwiesen. Nun steht aber fest, und ist unbestreitbar, und durch die oben (S. 4 und 5) bei der Vorführung des Alhaz Gmainer zum Schönstein angeführte, auch in dem Zeil'schen Diplom angezogene Landtafel beurkundet, und wird überdies in dem zweiten Abschnitte dieser Ausführung aus einer Reihe von Urkunden nachgewiesen werden, daß vom J. 1618 an rückwärts bis ins XIII. und XIV. Jahrhundert zurück, nicht der gegenwärtig „die Gmainer“ benannte, sondern ein anderer Zweig des Gesamthauses, zu welchem sie gehören, und der vorzugsweise de Lapide, von dem Stein oder Schönsteiner genannt wurde, auf der Burg Schönstein hauste; dagegen aber von allen Gmainern nur ein Einziger — der mehrgedachte

Ahaz Gmainer zum oder auf dem Schönstein — wirklich auf dem Schönstein, und zwar erst in den Jahren 1621—1637 geseßen ist. Wenn nun, wie der Graf Zeil beurfundet, vor ihm im Jahr 1746 bewiesen worden ist, daß die Voreltern der Gmainer vor zweihundert Jahren und noch weiter zurück den Schönstein innegehabt haben, so ist eben damit constatirt und für die Gegenwart und fernerhin als unanfechtbar festgestellt, daß die Schönsteiner, welche damals den Schönstein besessen haben und die Gmainer, Angehörige und Sprößlinge ein und desselben Gesamthauses „von dem Stein oder Schönstein“, bez. auch die Gmainer ihrer Abstammung nach „Schönsteiner“, nämlich ein Zweig derselben sind, und sich als solche vor dem Grafen Zeil ausgewiesen haben. Da nun aber das Diplom unter Anderem gerade in dieser Beziehung auch auf die mehrgedachte Landtafel verweist, so erhellet hieraus, daß der Graf Zeil diese Landtafel genau in demselben Sinne ausgelegt hat, wie dies vorstehend im §. 4 und 5 von uns geschehen ist und von jedem Unbefangenen geschehen muß. Auf einen speciellern genealogischen Nachweis aber in dem Sinne, wie die einzelnen Schönsteiner und Gmainer, von deren Existenz sich noch Spuren erhalten haben, unter einander zusammenhängen, kann es bei der gegenwärtig zu behandelnden Frage auch nicht im Entferntesten ankommen. Es handelt sich nämlich weder um eine Erbfolge, welche etwa einzelne Mitglieder des Gesamthauses einander streitig machen wollen, noch etwa um einen Streit mit einem Lehensherrn, welcher nur einen speciell successionsberechtigten Verwandten seines verstorbenen Vasallen zum Lehenbesitz zuzulassen schuldig zu sein behauptet; auch handelt es sich nicht um die Aufnahme in einen Ritterorden oder in ein geistliches Stift, zu welcher statutenmäßig außer der Adelsprobe auch noch eine Ahnen- oder Filiationsprobe in bestimmten Graden von väterlicher und mütterlicher Seite her zu erbringen wäre; sondern es handelt sich lediglich um ein Standesverhältniß oder Status-Recht, welches allen und jeden Mitgliedern eines und desselben Hauses zukommt, mögen sie unter einander die Grade oder Linien ihrer Verwandtschaft stammbaummäßig nachweisen können oder nicht. Es wäre sonach

auch ganz gleichgültig, wenn die Linie, welche dermal durch den Herrn Oberstlieutenant Franz von Gmainer repräsentirt wird, nicht für eine Abzweigung der alten Albertinischen Straubinger Linie, sondern nur für eine spätere unter ähnlichen Verhältnissen erfolgte Abzweigung der bis zum Jahre 1618 im Besitze gebliebenen Linie des Schönsteiner Gesamtthauses anerkannt werden könnte oder wollte.

9) Neu ist in dem Diplom nur die Aufbesserung des Wappens der Gmainer, welche an sich auf das Standesverhältniß keinen Einfluß hat, und die Genehmigung, sich „von Gmainer“ zu nennen und zu schreiben. Es erklärt sich dies daraus, daß im Laufe der Zeit die Führung des Prädikates „von“ immer mehr bei dem Adel üblich geworden war, und daher leicht aus dessen Mangel — je weiter ein altes Adelsgeschlecht von seinem früher allbekannten, aber allmählig verdunkelten Ursprung durch fortgesetzte Generationen sich entfernte — ein ihm ungünstiger Schluß auf einen Mangel der Adels Eigenschaft selbst zu befürchten war, daher denn auch die Gmainer mit Recht ihren Standesgenossen in Bezug auf das adeliche Ehrenprädikat „von“ nicht länger nachstehen wollten.

10) Sehr bedeutsam ist endlich auch in dem Diplome des Grafen zu Zeil die ausdrücklich den vier Brüdern Gmainer für sich und ihre Nachkommen beilegte Befugniß, sich nicht nur das Prädikat „von Gmainer“ beizulegen, sondern auch sich „von „allen jeko (1746) oder künftig mit rechtmäßigem Titel über „kommenden Gütern zu nennen und zu schreiben.“ Der gegenwärtig lebende Herr Oberstlieutenant und Flügeladjutant Sr. M. des Königs Ludwig I. von Baiern, auch k. Kämmerer Franz (Xaver Christian Karl) von Gmainer stammt nämlich als Ur-enkel in direkter Linie von dem ältesten der vier vorgenannten Brüder von Gmainer ab, und da derselbe, wie oben (S. 7) erwähnt wurde, die alte Wiege und den Ausgangspunkt seines Geschlechtes, den Schönstein, am 17. November 1863 käuflich erworben hat, so kommt ihm unzweifelhaft nach dem Wortlaute des Diploms von 1746 die Befugniß zu, sich von diesem Besitzthume auch von

Gmainer zum und auf dem Schönstein zu nennen, und dadurch den alten vollen Titel seines Hauses, wie er von dem Alhaz Gmainer (1621—1637) vorstehenden Nachweisungen (§. 4 und §. 5) zufolge geführt worden war, wieder in Anspruch zu nehmen und herzustellen. Hierzu möchte derselbe sich wohl um so mehr veranlaßt finden, als theils schon in den vorigen Jahrhunderten, theils in der neueren Zeit adelige Familien mit dem ähnlich klingenden Namen „von Gemeiner“ entstanden sind, welche mit der alten Familie der Schönsteiner auch nicht in der entferntesten Beziehung stehen.

§. 10.

Da die Familie von Gmainer durch den oben erwähnten Eintrag in die bayerische Adelsmatrikel bereits als eine adelige anerkannt ist, so kann es sich nicht mehr darum handeln, ihren Adelsstand überhaupt erst noch nachweisen zu wollen oder zu sollen, sondern es kann sich allein nur noch darum handeln, ob dieselbe berechtigt ist, die Versetzung in eine höhere Adelsklasse zu beanspruchen, als in welcher die Inmatrikulation erfolgt ist.

Da es sich hier nicht um einen höheren Briefadel, sondern um alten angeerbten freiherrlichen Geschlechtsadel handelt, so hat die Untersuchung sich auf die Nachweisung zu richten, zu welcher Klasse des Adels in Bayern die Schönsteiner überhaupt in der ersten Zeit ihres Auftretens und im Mittelalter gehört haben, indem, wenn sie damals zum Stande der Edlen oder freien Herren, *liberi domini*, *barones* oder *nobiles viri* gehörten, ihnen, bezw. dem jetzt noch bestehenden und dermal von dem k. Herrn Oberstlieutenant Franz von Gmainer repräsentirten Zweige derselben, der freiherrliche Stand auch heut zu Tage noch eben so wohl wie früher gebührt, da notorisch dieser Zweig der Schönsteiner seinen adeligen Stand weder durch „bürgerliche Handirung, Kaufmannschaft oder Gewerbe, oder andere unadelige Sache“ erniedrigt hat.

Um nun den Nachweis des freiherrlichen Standes der Schönsteiner und bez. der Gmainer zum Schönstein in vollständig überzeugender Weise führen zu können, ist vorerst nöthig, einen Blick auf das Verhältniß der adeligen Standesklassen zu einander während des Mittelalters, insbesondere in Bayern, zu werfen.